

	Baukostenzuschuss (BKZ)	Kapazitätsentgelt (€/kW)	Dynamischer Arbeitspreis (€/kWh)
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck: Beteiligung an den einmaligen Anschlusskosten ▪ Einmaliger investiver Beitrag, der an die gewählte Anschlussleistung gekoppelt ist ▪ Soll die Netzkosten adressieren, die unmittelbar vom angeschlossenen Netznutzer beeinflusst werden ▪ Nur für Neuanschlüsse ▪ Prozess zur Festlegung von BKZ soll 2027 beginnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck: Refinanzierung der Netzkosten ▪ Kapazitätsentgelt wird ab dem 1.1.2029 auf Basis der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität erhoben ▪ Voraussichtliche Größenordnung: 4-7 €/kW p.a. ▪ Vertrauensschutz (=Befreiung für 20 Jahre) gilt für Erzeugungsanlagen: <ol style="list-style-type: none"> a. die vor dem Inkrafttreten der AgNes-Festlegung (vgl. Anfang 2027) bereits in Betrieb waren (Befreiung: 20 Jahre ab Inbetriebnahmedatum) <u>oder</u> b. für die vor Inkrafttreten der AgNes-Festlegung eine finale Investitionsentscheidung (FID) getroffen wurde <u>und</u> c. deren Inbetriebnahme bis spätestens 4.8.2029 erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck: Beeinflussung der Einsatzentscheidung zur Entlastung von Netzengpässen ▪ In Gebieten <u>vor dem Engpass</u> soll jede erzeugte kWh in Zeiten drohender Engpässe um den dynamischen Arbeitspreis verteuert werden, die erzeugte kWh <u>hinter dem Engpass</u> wird um den dynamischen Arbeitspreis vergünstigt ▪ Voraussichtliche Größenordnung: 0,10 €/kWh ▪ Soll für Bestands- und Neuanlagen gelten (für Einspeiser frühestens ab 2032, für Speicher frühestens 2030; Festlegung folgt)
Bewertung	<p>Wenn der BKZ auf Grundlage der tatsächlich verursachten Netzkosten anteilig berechnet wird, ist das Instrument in Ordnung. Nur wenn durch den Netzanschluss Zusatzkosten entstehen, sollte auch ein BKZ erhoben werden dürfen. Pauschale BKZ werden abgelehnt.</p> <p>➔ Bedingte Zustimmung</p>	<p>Die Einführung eines jährlichen Kapazitätsentgeltes für sämtliche Bestandsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AgNes-Festlegung älter als 20 Jahre sind, ist mit Blick auf den Vertrauensschutz abzulehnen. Da bestehende Kraftwerke keinen Netzausbau und folglich auch keine Netzausbaukosten verursachen, ist ein Kapazitätsentgelt für Bestandskraftwerke zudem weder verursachergerecht noch sachgemäß. Insbesondere für Kohlekraftwerke, deren Stilllegungsdatum bereits definiert ist, stellt die zusätzliche Kostenbelastung einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar und gefährdet die erfolgreiche Transformation der Kraftwerksstandorte, die verlässliche Rahmenbedingungen braucht. Mit der geplanten Einführung von Kapazitätsentgelten für Einspeiser unterläuft die BNetzA den gesamtgesellschaftlichen Kohlekompromiss. Die zusätzliche Kostenbelastung steht im klaren Widerspruch zu der Maxime der Kohlekommission, den geordneten und sozialverträglichen Kohleausstieg nicht durch weitere Maßnahmen zu gefährden. Da von der geplanten Netzentgelterhebung in erster Linie Kraftwerksstandorte in Ostdeutschland betroffen sind, während Standorte in Westdeutschland größtenteils von der 20-jährigen Befreiung profitieren, zeichnet sich zudem eine weitere ungleiche Lastenverteilung zwischen West- und Ostdeutschland ab. Jährliche Kapazitätsentgelte in Millionenhöhe haben darüber hinaus das Potenzial, vorzeitige Stilllegungen hervorzurufen. Dies wäre auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit kritisch, da neue Gaskraftwerke absehbar erst in den 2030er Jahren zur Verfügung stehen.</p> <p>➔ Ablehnung</p>	<p>Dieses Instrument führt zu einer dauerhaften Erlösunsicherheit und verunmöglicht die Prognostizierbarkeit von Markteinsätzen. Für Kraftwerke in Netzgebieten mit häufigem negativen Redispatch bedeutet dies sinkende Einsatzstunden. Betreiber von Bestandsanlagen werden damit für Netzengpässe, die während der Laufzeit der Anlage ohne ihr Zutun entstanden sind, pönalisiert.</p> <p>➔ Ablehnung</p>

Weitere Hinweise	<ul style="list-style-type: none">▪ Die von der BNetzA angestrebte Einführung von Netzentgelten für Einspeiser verhindert Planbarkeit und untergräbt den Vertrauensschutz.▪ Der Netzausbau mag durch die geplante Netzentgelterhebung für Einspeiser günstiger werden, der Strompreis auf dem Großhandelsmarkt wird jedoch tendenziell steigen.▪ Grenznahe Kraftwerke in Nachbarstaaten werden durch die geplanten Netzentgelte für inländische Einspeiser indirekt bevorteilt, da sie von ihnen nicht betroffen und deshalb günstiger sind.
-----------------------------	--